

Zu TOP 5)

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 nebst Anlagen und den Finanzplan 2009/13

BESCHLUSS

A)

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **48.681.300 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.718.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.740.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **25.112.478 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen

der Grundsteuer A	340.233 €
der Grundsteuer B	4.726.640 €
der Gewerbesteuer	17.468.367 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	19.953.102 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.382.040 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die	

die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr
2008 Anspruch hatten 12.203.432 €

Summe der Bemessungsgrundlage: 57.073.814 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **44,0 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **44,0 v. H.**

2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **44,0 v.H.**

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **44,0 v.H.**

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **44,0 v.H.**

5. aus den Schlüsselzuweisungen **44,0 v.H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v.H.**
b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

35 : 17

B)

Beschlossen wird ferner der dem Haushaltsplan beigegebene Finanzplan 2009/2013

52 : 0